

---

Die kaiserl. königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien liegt im Kreise Unter Wiener-Wald, des Landes Österrreich unter der Enns, auf einer kleinen Anhöhe am südlichen Ufer des vorbeistießenden schiffbaren Armes des Donauflusses (der Wiener Donau-Kanal genannt), im 34 Grade östlicher Länge, und 48 Grade nördlicher Breite.

Diese Stadt liegt beinahe im Mittelpunkte der rings um dieselbe liegenden Vorstädte, welche sich nach und nach angeschlossen haben, und nun einen Umfang von ungefähr vier deutschen Meilen betragen.

Für den Mittelpunkt der inneren Stadt, wird heut zu Tage die Stelle am Petersplatze gehalten, auf welchen die von Kaiser Karl dem Großen erbaute St. Peterskirche steht.

Der Flächenraum innerhalb der Festungsmauern, beträgt ungefähr 412,500 Quadratklafter.

Die Fläche zwischen der Stadt, und der um dieselbe herumliegenden Vorstadtsgründe wird das Glacis genannt.

Dieser freye, gegen 600 Schritt breite Platz (Esplanade), welcher nun einen schönen geebneten Wiesengrund bildet, ist noch insbesondere mit herrlichen Alleen, und zahlreichen Laternen (zur Beleuchtung der darauf besonders erhöhten Fußwege, und schon größtentheils gepflasterten Fahrstraßen, welche nach allen Richtungen der um die Stadt liegenden Vorstädte führen), besetzt.

Die Stadt hat gegenwärtig zwölff Thore, worunter sieben größere, und fünf kleinere gezählt werden.

Die größeren heißen:

Das Burgthor \*).

Das Schottenthor.

Das Werder- oder Neuthor.

Das rothe Thurmthor.

Das Stubenthor.

Das Kärnthnerthor, und

Das neue Kärnthnerthor, oder sogenannte Franzenthor \*\*).

---

\*) Dieses Thor wurde in den Jahren 1816 bis 1824 sammt den sämtlichen Vorwerken abgetragen, und durch das neue Prachtthor ersetzt.

\*\*) Dieses Thor war schon einmal (1574) eröffnet, wurde aber 1671 wieder geschlossen. Sr. Majestät der jetzt regierende Monarch, ließ es aber zur Bequemlichkeit des Publikums wieder neuerdings eröffnen.

Die kleineren heißen:

Das Neuthor \*).

Das Schanzelthor.

Das Fischerthor.

Das Josephstädter- oder Löwelthor \*\*), und

Das Seilerstädter- oder Carolinenthor \*\*\*).

Unter die öffentlichen Plätze dieser Stadt werden vorzugsweise gerechnet:

Der neue Burg- oder Paradeplatz. Dieser ist einer der größten und regelmäsigsten Plätze der inneren Stadt. Auf einer Seite desselben befindet sich der kaiserl. Hofgarten, und gegenüber der sogenannte Volksgarten.

Der innere Burgplatz.

Dieser ist ebenfalls ein großes regelmäsiges Viereck, und befindet sich zwischen der k. k. Burg und der ehemahligen Reichskanzley.

---

\*) Hier war einstens ein Thor zum alten städtischen Zeughaufe führend, jetzt aber befindet sich allda bloß eine einfache Brücke, welche die k. k. Hauptzollamt's- oder auch Hauptmauth's-Brücke genannt wird.

\*\*) Dieses Thor wurde im Jahre 1810 an dem Ausgange der Teinfaltstraße eröffnet.

\*\*\*) Dieses Thor wurde im Jahre 1817 von der Seiler

### Der Hof.

Dieser wurde in früheren Zeiten der Herzogenhof genannt. Auf diesem Platze befindet sich aus gegossenem Metalle, die im Jahre 1667 errichtete Bildsäule der heil. Maria.

In einer kleinen Entfernung davon stehen zwey Springbrunnen, welche im Jahre 1812 mit Statuen (die rechts von der Säule aufgestellte, die Treue der österreichischen Nation gegen Fürst und Vaterland, — die links aufgestellte Gruppe, den Ackerbau vorstellend), verzieret wurden.

### Der hohe Markt.

Dieser ist ein länglichtes, etwas abhängendes Viereck. Auf diesem Platze befindet sich ebenfalls ein von Marmor verfertigtes Monument (die Vermählung Maria mit dem heil. Joseph vorstellend), welches Kaiser Karl VI. im Jahre 1732 errichten ließ. Dicht an demselben befinden sich auch zwey Springbrunnen mit marmornen Becken, wozu das Wasser aus dem Orte Dttagrinn hergeleitet wird.

### Der Graben.

Dieser liegt beinahe mitten in der Stadt, und ist eigentlich nur eine breite geräumige Straße, wird aber unter die öffentlichen Plätze

---

stätte, gerade an dem Ausgange der Weiburggasse eröffnet.

gezählt. Hier steht die von weißen salzburgischen Marmor (zur Erinnerung der in Wien gewesenen Pestkrankheiten), im Jahre 1693 errichtete Dreyfaltigkeits-Säule. An beiden Enden des Grabens stehen zwey Springbrunnen, welche im Jahre 1804 mit neuen Statuen aus Bleycomposition (die obere den heil. Joseph, die untere den heil. Leopold vorstellend), verzieret wurden.

Der neue Markt (auch Mehlmarkt genannt).

Auf diesem Platze befindet sich im Mittelpunkte ein steinernes Wasserbecken, welches im Jahre 1739 eröffnet, und seit dem Jahre 1811 mit den, von dem berühmten Bildhauer Raphael Donner, aus Bleycomposition gefertigten Statuen verzieret wurde.

#### Der Josephsplatz.

Dieser befindet sich nächst der kaiserlichen Burg, und der Augustiner Hospfarrkirche. Auf diesem Platze ist die von dem Künstler Zanner, aus Metall gegossene Statue Kaiser Josephs II. im römischen Costume zu Pferde, auf einem Fußgestelle von schwarzgrauen Granit aufgestellt, welche auf Befehl Sr. jetzt regierenden Majestät Franz I. im Jahre 1807 errichtet wurde.

### Der Stephansplatz.

Dieser große Platz wurde ehemals der Stephanskirchhof genannt, weil in den alten Zeiten der Bezirk um die Stephanskirche wirklich ein Leichenhof gewesen, welcher mit eigenen Thoren eingeschlossen war.

### Der Franziskanerplatz.

Dieser erhielt im Jahre 1798 einen öffentlichen Brunnen, auf welchem sich die aus weichen Metalle verfertigte Statue des Moses, (wie er Wasser aus den Felsen fließend macht,) befindet.

Die übrigen kleineren Plätze der Stadt sind, der Michaelsplatz, der Stock im Eisen, die Freyung, der Judenplatz, der Universitätsplatz, der Dominikanerplatz u. s. w.

### Die Bastey.

Diese umgiebt die innere Stadt, und dient jetzt blos als ein angenehmer Spaziergang\*), welcher größtentheils mit Alleen besetzt, und mit Ruheplätzen versehen ist.

Als Spaziergang wird die Gegend, welche vom rothen Thurmhore über die Stubenthor- und Burg-Bastei führt, häufig besucht.

Der vorzüglichste Vereinigungspunkt für die

---

\*) Im Jahre 1809 wurde ein großer Theil der Festungswerke von den Franzosen, durch eigends angelegte Minen demolirt.

schöne Welt aber ist besonders das Kaffehhaus, und das sogenannte Paradiesgärtchen, auf der Löwel-Bastei.

Mit diesem Kaffehhause steht der seit dem Jahre 1823 neu angelegte, und für das Publikum allgemein eröffnete Volksgarten in Verbindung.

Der Haupteingang in diese großartige Anlage, ist von der rechten Seite des neuen Burg- oder Paradeplatzes.

In der Mitte des Gartens befindet sich der Tempel, mit Canova's Meisterwerk, »Theseus Sieg über Centaur« aus carrarischem Marmor ausgeführt.

Auf der entgegengesetzten Seite des Volksgartens, befindet sich der k. k. Hofgarten und das große Gewächshaus. In diesem kaiserl. Hofgarten ist die aus weichem Metalle gefertigte Bildsäule Franz I., des Gemahls der großen Maria Theresia, in Lebensgröße zu Pferde aufgestellt \*).

---

\*) Wien hat übrigens noch ungemein viele Denk- und Sehensmerkwürdigkeiten, dann viele vor- treffliche Anstalten etc. die bisher in den kostbaren Werken des Hrn. Freyh. v. Hormayr, »Wiens Geschichte und Denkwürdigkeiten,« dann den neuesten »Beschreibungen von Wien,« herausgegeben durch Herrn Heinrich Böckh, Herrn Franz Diefen-

Wien, ist zugleich als die kaiserliche Residenz des Erlauchten Landesfürsten, der Sitz aller höchsten Hof- und Landesstellen.

Zum Hofstaate Sr. kaiserl. Königl. Majestät gehören:

Das Obersthofmeisteramt, welchem das sämmtliche Personale, das zur eigentlichen Haushaltung des Hofes gehört, untersteht.

Das Oberstkämmereramt, welchem die kaiserl. Kämmerer, das gesammte Kammerpersonale, die Schloßhauptleute etc., unterstehen.

Das Obersthofmarschallamt, welches unter seiner Gerichtsbarkeit, die öffentlichen und rechtlichen Angelegenheiten des diplomatischen Corps, und der dazu gehörigen Personen, dann die Polizey-Aufsicht der zum Hofe gehörigen Dienerschaft, zu besorgen hat.

Das Obersthofstallmeisteramt, welches das Stallwesen, und

---

u. s. m. mit sehr umfanglichem Inhalte, bereits schon beschrieben worden sind; daher bei der Herausgabe dieses kurzgefaßten Wegweisers, über die geschichtlichen Erinnerungen und Merkwürdigkeiten Wiens, (in einem besonderen Hefte, »Hauptübersicht von Wien«), nur so viel in Kürze behandelt werden soll, als, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden, möglich sein wird.

Das Oberstlandjägermeisteramt, welches das sämmtliche Jagd- und Forstwesen unter seiner Aufsicht zu verwalten hat.

Unter den Hofstellen ist die wichtigste das k. k. Staats- und Conferenz-Ministerium, welches unter dem Vorsey Sr. Majestät, über die wichtigsten In- und Ausländischen Angelegenheiten, aller Art entscheidet.

Das geheime Kabinett, welches die Kabinettsschreiben und andere geheime Befehle Sr. Majestät des Kaisers an die Stellen befördert, und alles das, was Audienzen betrifft, besorget.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley, welche für die Innern politischen Geschäfte, der gesammten deutschen, böhm., gal. und italienischen Erblande bestimmt ist.

Die königl. ungarische und siebenbürg. Hofkanzley, welche für alle Civil- und Justiz-Angelegenheiten der Königreiche Ungarn, Siebenbürgen und Croatien bestehet.

Die k. k. oberste Justizhofstelle, als oberste Instanz für alle Justiz-Angelegenheiten der österreichischen Provinzen, die im Wege der Revision, oder des Rekurses nach Hof gelangen, welcher zugleich

das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht, als die zweite Instanz in Streitsachen, und in den Geschäften des adelichen

Richteramts, dann auch als Criminal-Obergericht untergeordnet ist.

Die k. k. Polizey- und Censurshofstelle, welche die in der österreichischen Monarchie vorkommenden Angelegenheiten dieser Art leitet.

Die k. k. Studien-Hofcommission, welcher die Lehr- und Unterrichts-Angelegenheiten zustehen.

Der k. k. Hofkriegsrath, welcher für die Oberleitung des Kriegswesens, und die übrigen militärischen Angelegenheiten bestimmt ist, und dem auch zugleich die k. k. General Militär-Commanden, welche als Militär-Landes-Beörden zu betrachten sind, unterstehen.

Die k. k. Landesregierung, als Behörde für das Land Österreich unt. d. Enns, welche zur politischen Provinzial-Verwaltung, und Vollziehung der von den Hofstellen herablangenden Anordnungen 2c. bestimmt ist, und der zugleich in Unterthans-, Polizey-, Sanitäts-, Militär-, Stiftungs-, geistlich- und weltlichen, dann Straßen-, Civil- und Wasserbau-Angelegenheiten 2c., die darüber noch besonders aufgestellten Directionen, dann die in Nieder-Österreich befindlichen Kreisämter, ferner der Stadtmagistrat, die Ortsobrigkeiten 2c. 2c. unterstehen.

Das Erzbischöfliche Consistorium, welches für die geistlichen und disciplinar Ange-

legenheiten, als erste Instanz (jedoch der k. k. n. ö. Landesregierung subordinirt), bestimmt ist.

Das k. k. Militär-Consistorium, welches für die geistlichen Angelegenheiten, der im Dienste stehenden Militär-Personen besteht.

Die Landstände, (auch unter der Benennung der Herren Berordneten-Ständisches Collegium), welche die Bestimmung haben, die Geschäfte in den verschiedenen Landesangelegenheiten, als Regulirung der gesetzmäßigen Eintheilung des Landes-Contributionale, Lieferungen 2c. 2c. zu besorgen. Diesem Ständisch-Herren Berordneten Collegium, ist auch zugleich das Erbsteuer-Geschäft, zur Tilgung der Staatsschulden überlassen.

Der Magistrat, welcher im Zusammenhange mit seinen städtischen Verwaltungs-Ämtern als eine bürgerliche Behörde anzusehen ist, hat nach den im Jahre 1783 festgesetzten Grundsätzen, eine dreyfache Bestimmung, nämlich: die politisch- und ökonomischen Geschäfte, die Civilgerichtsbarkeit, und endlich die Criminalgerichtsbarkeit zu besorgen.

Der Magistrat ist jedoch in Justiz- und Criminalangelegenheiten dem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte, in der übrigen Geschäftsführung aber, wie schon erwähnt, der k. k. n. ö. Landesregierung untergeordnet.

Durch die im Jahre 1783 verfügte Aufhebung der Special-Gerichts-Stellen, nemlich: des Obersthofgerichtes, des Universitäts- und Consistorial-Gerichtes (denen die zu diesen Kategorien gehörigen Individuen untergeordnet waren), wurden alle diese Individuen dem Stadt-Magistrate, als der allgemeinen Gerichts-Stelle für unadelige, zugewiesen.

Der Magistrat der Stadt Wien besorgt auch zugleich, als Stadt-Oberkammeramt, die städtischen Einkünfte und Ausgaben, dann als Stadt-Unterkammeramt hingegen, das pflastern und reinigen der Straßen und öffentlichen Plätze, die Feuerlösch-Vorkehrungen, dann das Bauwesen der dem Magistrate zugehörigen Stadt-Gebäude, Brücken Kanäle &c.

Die k. k. Landrechte, sind jedoch in Ansehung des Civil-Gerichts-Standes in streitigen und adelichen Richteramtsgegenständen erster Instanz, zwischen dem Stadtmagistrate rücksichtlich der denselben besonders zugewiesenen Personen und Güter mit der Gerichtsbarkeit getheilt, da die Vorrechte der adelichen, welche entweder persönlich oder dinglich sind, nach dem Jurisdiction-Normale vom Jahre 1783, wenn sie sich über einen ihnen eigenen in- oder ausländischen Adel gehörig ausweisen können, unmittelbar der Gerichtsbarkeit des hiesigen Landrechtes unterstehen.

Da aber auch alle Geschäfte, welche die im Lande Niederösterreich befindlichen ständischen Herrschaften, Güter, Gilten, Höfe, Häuser, oder sonst was immer für Namen habenden Realitäten betreffen, unmittelbar bei dieser Gerichtsbehörde angebracht werden müssen, so besteht für dieses adeliche Gericht, noch besonders ein eigenes Landtafel-Hauptbuch, in welches alle diese Realitäten, oder solche Güter betreffende Handlungen, als Testamente, Stiftungen, Kauf- und Verkaufskontrakte, Schuld-Verschreibungen zc. eingetragen und aufbewahret werden.

Das k. k. Merkantil- und Wechselgericht, zu welchem alle zwischen Handelsleuten und Fabrikanten vorkommenden Merkantil- und Handlungsgeschäfte, Protokolirung des Handlungsfondes, der Firma zc., dann alle aus förmlichen oder trockenen Wechselbriefen entstehenden Streitigkeiten zc. zc. gehören.

Das k. k. Jud. del. mil. mixt., welches nur für die Civilstreitigkeiten als Schuldforderungen zc., und für die Geschäfte des adeligen Richteramtes, nemlich der Verlassenschaften, die bei Militärpersonen vorkommen, bestimmt ist.

Da nun aber diese benannten Gerichtsstellen nicht einerley Bestimmung haben, so werden diejenigen, deren Gerichtsbarkeit sich nur auf Personen und bewegliche Güter erstrecket, in Personall; diejenigen aber, deren Gerichts-

barkeit sich auf unbewegliche Güter erstreckt, in Realbehörden getheilt; zu deren Gerichtsstande Erster Instanz, in Streitsachen, der Beklagte in Grundbuchsgeschäften, die Realität, und in den Geschäften des adeligen Nichteramts, der Erblasser oder die Waisen, derjenigen Orts herrschaft, in welchem obrigkeitlichen Bezirke sich die Person oder Realität befindet, gehören.

Übrigens unterstehen die Bürger Wien's, da sie wegen ihres in dem Burgfrieden gelegenen unbeweglichen Guts oder Gewerbes, nur in Städten oder Märkten von der Ortsobrigkeit das Bürgerrecht erhalten können, mit der Civil-Gerichtsbarkeit unmittelbar dem hiesigen Stadtmagistrate, wenn sie auch in dem Bezirke einer fremden Ortsobrigkeit wohnen sollten.

Anderß verhält es sich aber mit den Ortsherrschaftlichen Rechten der politischen Geschäftszweige, als: Gewerbsverleihungen, Conscriptio n zc., worunter auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizey-Übertretungen gehört.

In dieser Beziehung unterstehen sämtliche Bewohner, davon abgesehen, ob sie Bürger sind oder nicht, der eigentlichen Ortsobrigkeit.

Die Grundobrigkeit hingegen, welcher das Grundbuch über den Besitzstand der ihr unterthänigen Realitäten, die Person des Besitzers,

die jedesmahlige Veränderung, die Rechte und Lasten derselben 2c. zu führen obliegt, und deren es oft mehrere über einzelne Häuser giebt, fertigt dem Grundunterthane den Gewährbrief über das Eigenthum der Realität, den Pfandbrief über das Darleihen 2c. aus, und sichert ihn zugleich für den ruhigen Besiz, des was immer für Namen habenden unbeweglichen Eigenthums, welches in die bey jeder Grundobrigkeit bestehenden Bücher: als Grundbuch, Gewährbuch, Saßbuch 2c. 2c. eingetragen wird.

---